

(Heil-)Pädagogische Leistungen für Kinder mit Hörbehinderung vor Schuleintritt

Rechtliche Grundlagen und fachliche Empfehlungen



Eine Informationsübersicht für Fachkräfte in Behörden, Ämtern und pädagogischen Einrichtungen sowie für Eltern hörbehinderter Kinder

Warum gibt es dieses Faltblatt?

Kinder mit Hörbehinderung sind eine vergleichsweise kleine Gruppe unter Kindern mit Behinderungen insgesamt. Durch den eingeschränkten oder fehlenden Zugang zu lautsprachlicher Kommunikation benötigen sie zudem besondere (heil-)pädagogische Maßnahmen, für die meist der Einsatz speziell qualifizierter Fachkräfte erforderlich ist.

Durch diese Kombination von Voraussetzungen stehen sowohl Fachkräfte in Behörden, Ämtern und pädagogischen Einrichtungen als auch die Eltern der Kinder mit Hörbehinderung selbst häufig vor großen Herausforderungen, wenn es um Beantragung, Bewilligung und Durchführung der notwendigen Maßnahmen geht. Dabei geht oft für die Entwicklung der Kinder wertvolle Zeit verloren.

Um zeitliche Ressourcen durch Recherche zu schonen, fachliche Ressourcen optimal einsetzen zu können und so bestmögliche Bedingungen für eine gute Entwicklung trotz Hörbehinderung zu schaffen, wurde dieses Faltblatt entwickelt. Die Informationen umfassen bereits die Veränderungen durch die dritte Stufe des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) sowie den aktuellen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse. Sie beziehen sich vor allem auf (heil)pädagogische Leistungen einschließlich Maßnahmen mit Gebärdensprache; daneben bestehen selbstverständlich abhängig von Behinderung und Bedarfen weitere Ansprüche.

Auf welche Leistungen besteht ein Rechtsanspruch?

Heilpädagogische Frühförderung

Heilpädagogische Leistungen nach dem Neunten Sozialgesetzbuch stehen auch Kindern mit Hörbehinderung zu (§79 Abs. 1 SGB IX). Heilpädagogische Frühförderung wird als Komplexleistung erbracht (vgl. §46 SGB IX); ergänzende Regelungen finden sich in der Frühförderungsverordnung (FrühV).

Frühförderung kann auch als persönliches Budget nach §29 SGB IX beantragt werden.

Hausgebärdensprachkurs

Für Kinder mit stark eingeschränktem Zugang zur Lautsprache ist es notwendig, dass die engsten Bezugspersonen in einer vollwertigen visuell wahrnehmbaren Sprache mit dem Kind kommunizieren können. Falls Eltern noch nicht über die erforderliche Gebärdensprachkompetenz verfügen, kann für sie über §27 SGB VIII ein Hausgebärdensprachkurs bewilligt werden. Für die Kinder selbst greift vor der Einschulung §113 Abs. 2 Nr. 3 SGB IX.

Kindertageseinrichtungen

Falls die für den Kitabesuch bereitgestellten Pauschalen und Zusatzpauschalen für den Bedarf des hörbehinderten Kindes nicht ausreichen, um seine Teilhabe und Förderung sicherzustellen, besteht ein aufstockender Eingliederungshilfeanspruch für den Einsatz einer hoch gebärdensprachkompetenten Fachkraft (über § 113 Abs. 2 Nr. 3 SGB IX).

Über welche Qualifikationen sollten ausführende Fachkräfte verfügen?

Heilpädagogische Frühförderung

In der heilpädagogischen Frühförderung von Kindern mit Hörbehinderung sollten Fachkräfte zum Einsatz kommen, die neben therapeutischen oder heil- bzw. (sonder-)pädagogischen Qualifikationen über speziell für Kinder mit Hörbehinderung notwendige Kompetenzen verfügen. Hierzu zählt neben dem Wissen über pädagogische Audiologie, Sprachentwicklung und -förderung auch hohe Kompetenz in Deutscher Gebärdensprache (DGS) zum bedarfsgerechten Einsatz gebärdenunterstützter oder gebärdensprachlicher Kommunikation.

Hausgebärdensprachkurs

Um eine hohe Qualität des an die Bedürfnisse der Familien angepassten Sprachunterrichts zu sichern, sollten möglichst qualifizierte Gebärdensprachdozent*innen zum Einsatz kommen, deren Muttersprache die Deutsche Gebärdensprache (DGS) ist. Selbst taub können sie zudem als Rollenvorbild fungieren.

Kindertageseinrichtungen

Damit auch Kinder, die durch ihre Hörbehinderung keinen oder kaum Zugang zu lautsprachlicher Kommunikation haben, an der Förderung, Bildung und sozialen Prozessen in der Kita teilhaben können, muss sichergestellt sein, dass jederzeit mindestens eine Fachkraft mit hoher DGS-Kompetenz verfügbar ist.

Wo sind qualifizierte Fachkräfte zu finden?

Da speziell ausgebildete heil- oder sonderpädagogische Fachkräfte mit Gebärdensprachkompetenz ebenso wie Kinder mit Hörbehinderung eine kleine Gruppe sind, wurde eine Vernetzungsseite erstellt, über die Eltern von Kindern mit Hörbehinderung qualifizierte Fachkräfte bzw. frühpädagogische Einrichtungen, in denen bereits mit DGS gearbeitet wird, deutschlandweit finden können:

<http://uhh.de/ew-d2l> (Transfer -> Informationen für Eltern von Kindern mit Hörbehinderung -> Netzwerkkarte frühe Förderung mit DGS)

Für die Förderung und Begleitung von Kindern mit Hörbehinderung sollten Fachkräfte in DGS mindestens das Niveau B1 (GER) erreicht haben, wofür etwa 500 Unterrichtsstunden erforderlich sind.

In welchem Umfang sollten die Leistungen bewilligt werden?

Hier sollte berücksichtigt werden, dass für das Erlernen einer vollständigen Sprache, zu der jedes Kind jederzeit Zugang haben sollte, ein entsprechender Umfang benötigt wird (siehe vorhergehender Absatz). Sowohl die Kinder mit Hörbehinderung selbst als auch ihre Familienangehörigen brauchen deshalb zügig die Möglichkeit, über Frühförderung, Hausgebärdensprachkurs und/oder in der Kita insgesamt ausreichend Input zu erhalten und sich verständigen zu können.

Warum ist die frühe Förderung unter Einbezug von Deutscher Gebärdensprache so wichtig?

Funktionierende sprachliche Kommunikation ist eine wichtige Voraussetzung für eine gesunde sozial-emotionale und kognitive Entwicklung und steht in einem engen Zusammenhang damit. Wenn lautsprachliche Kommunikation für Kinder mit Hörbehinderung (noch) nicht ausreichend zugänglich ist, kann über visuelle Kommunikation in Form einer vollwertigen Sprache, der Deutschen Gebärdensprache, ein alternativer Weg angeboten werden, um Entwicklungsrisiken durch vermeidbare Folgen der Hörbehinderung zu minimieren. Die Forschung zeigt, dass das Angebot von Gebärdensprache entgegen eines alten Vorurteils nicht die lautsprachliche Entwicklung behindert. Gebärden können vielmehr als Brücke zur Lautsprache dienen und helfen, die Entwicklungsfenster für Sprache rechtzeitig zu nutzen.

Zusammengestellt von
Prof. Dr. Barbara Hänel-Faulhaber und
Madlen Goppelt-Kunkel, Universität Hamburg
in Kooperation mit
Fachanwalt für Sozialrecht Alfred Kroll,
Universität Oldenburg

Stand: Februar 2020. Es besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit; für Fehler wird keine Haftung übernommen.